



## PLANTEIL A Planzeichenerklärung

### I. Planzeichenerklärungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- WB** Besondere Wohngebiet
- GEe** Eingeschränktes Gewerbegebiet
- GE** Gewerbegebiet
- Gle** Eingeschränktes Industriegebiet
- SO** Sondergebiet

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- 0,5 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
- 0,5 Geschosflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- 0,5 Baumaßzahl als Höchstmaß (BMZ)
- TH 15 Traufhöhe als Höchstmaß
- TH 10-15 Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß
- OK 20 Oberkante Gebäude als Höchstmaß
- OK 10-20 Oberkante Gebäude als Mindest- und Höchstmaß

#### 3. Bauweise, Baugrenzen

- g** geschlossene Bauweise
- B** Baugrenze
- Ba** Baulinie
- be** bebaubare Fläche

#### 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- SO 1** Fläche für den Gemeinbedarf hier: Jugendtreff
- SO 2** Fläche für den Gemeinbedarf hier: Jugendtreff

#### 5. Verkehrsflächen

- S** Straßenverkehrsflächen
- Sb** Straßenbegrenzungslinie

#### 6. Grünflächen

- o** öffentliche Grünfläche
- p** private Grünfläche

#### 7. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- F** Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s.a. Textbestimmung 1.4)

#### 8. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- T** Trafostation

#### 9. Sonstige Planzeichen

- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- A** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugeländen oder Abgrenzung des Gebietes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- A** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Versorgungsager
- L** Lampegebirge gem. DIN 4109 \* und maßgebliche Außenlampe
- II** < 60 dB(A)
- III** < 65 dB(A)
- IV** < 70 dB(A)
- V** < 75 dB(A)
- VI** < 80 dB(A)
- VII** < 85 dB(A)

#### 10. Sonstige Planzeichen

- D** Baudenkmal
- R** Richtungskreuz mit Schutzbereich

### II. Nachrichtliche Übernahmen

- D** Baudenkmal
- R** Richtungskreuz mit Schutzbereich

## PLANTEIL B Textliche Festsetzungen

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) sind in dem besonderen Wohngebiet WB 1 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

#### Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 I V.m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO) und Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Die Gewerbegebiete GEe 1-6 sind hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen eingeschränkt. Es sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente in dB(A) pro m<sup>2</sup> als Höchstgrenze festgesetzt. Es sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die die angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> (immisionswirksamen Flächenbezogenen Schalldruckpegel pro m<sup>2</sup>) nicht überschreiten. Die angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> der Teilflächen gelten nur in Verbindung mit dem ECO AKUSTIK-Gutachten Nr. ECO 08035 vom 11.07.2008. Für jede neue Anordnung ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich, in dem die Einhaltung des aus dem Emissionskontingent der potentiellen Betriebsfläche sowie der Flächengröße und Lage resultierenden Immissionskontingentes nachgewiesen wird.

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) und nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Tankstellen und Vergnügungsstätten) gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentralen Sortiments gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel
- Drogeriewaren, Apothekenwaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Oberbekleidung, Kleiderwaren, sonstige Textilwaren, Wolle
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Uhrenhaltungselektronik, optische und feinechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
- Antiquitäten, Kunstgegenstände

In den Gewerbegebieten GEe 1-6 und GE 1-3 sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentralen Sortiments gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel
- Drogeriewaren, Apothekenwaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Oberbekleidung, Kleiderwaren, sonstige Textilwaren, Wolle
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Uhrenhaltungselektronik, optische und feinechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
- Antiquitäten, Kunstgegenstände

Die Industriegebiete Gle 1 und 2 sind hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionen eingeschränkt. Es sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente in dB(A) pro m<sup>2</sup> als Höchstgrenze festgesetzt. Es sind nur solche Industriebetriebe zulässig, die die angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> (immisionswirksamen Flächenbezogenen Schalldruckpegel pro m<sup>2</sup>) nicht überschreiten. Die angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> der Teilflächen gelten nur in Verbindung mit dem ECO AKUSTIK-Gutachten Nr. ECO 08035 vom 11.07.2008. Für jede neue Anordnung ist ein schalltechnischer Nachweis erforderlich, in dem die Einhaltung des aus dem Emissionskontingent der potentiellen Betriebsfläche sowie der Flächengröße und Lage resultierenden Immissionskontingentes nachgewiesen wird.

Die Industriegebiete Gle 1 und 2 sind Betriebe und Anlagen, die Geräuschmissionen erzeugen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig.

In den eingeschränkten Industriegebieten Gle 1 und 2 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) und nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

In den eingeschränkten Industriegebieten Gle 1 und 2 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentralen Sortiments gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel
- Drogeriewaren, Apothekenwaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Oberbekleidung, Kleiderwaren, sonstige Textilwaren, Wolle
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Uhrenhaltungselektronik, optische und feinechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
- Antiquitäten, Kunstgegenstände

In den eingeschränkten Industriegebieten Gle 1 und 2 sind die nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentralen Sortiments gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig. Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplanes sind folgende Sortimente:

- Nahrungsmittel
- Drogeriewaren, Apothekenwaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Oberbekleidung, Kleiderwaren, sonstige Textilwaren, Wolle
- Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Uhrenhaltungselektronik, optische und feinechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien
- Antiquitäten, Kunstgegenstände

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind nur nachfolgend genannte Nutzungen zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Gesamtverkauffläche in beiden Gebieten SO 1 und SO 2 von zusammen 4000 qm
- Dienstleistungsbetriebe
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Schulen und Spielwärtchen

Im Rahmen der zulässigen Gesamtverkauffläche in beiden Gebieten SO 1 und SO 2 zusammen sind nachfolgend genannte Sortimente zulässig:

- Nahrungsmittel bis max. 2.500 qm
- Drogeriewaren bis max. 350 qm
- Terrarien, Tierbedarf bis max. 900 qm
- Textilien, Schuhe bis max. 350 qm
- Bürobbedarf, Schreibwaren, Bücher, Spielwaren bis max. 300 qm

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Gebäudehöhe I § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO

Die im Plan A festgesetzten Gebäudehöhen gehen als Maximalwerte. Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen ist die mittlere Höhe der Hinterkante der Gelwände der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Straßen.

Festgesetzte Mindestmaße für die Höhe baulicher Anlagen und für die Geschoszahl gelten nur innerhalb einer Tiefe von 10 m hinter den festgesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen.

Im Baugelbiet Gle 1 können ausnahmsweise bauliche Anlagen bis zu 50 m Höhe zugelassen werden. (siehe Plananschneide)

### 1.4 Grünordnerische Festsetzungen

**Allgemeine Pflanzbestimmungen § 9 (1), 25 BauGB**

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbau (Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen) zu pflanzen.

Auf der Grünfläche entlang der Theodor-Kodowski-Straße sind die vorhandenen Bäume zu schützen und zu erhalten.

**Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Die festgesetzte Fläche ist mindestens zu 50 % zu begrünen. Dabei sind mindestens 4 mittel- oder großkronige Laubbäume anzupflanzen. Die restliche Fläche kann befestigt werden und für Nebennutzungen zur Verfügung stehen.

**Stellplätze und Werbeanlagen sind innerhalb der festgesetzten Fläche ausgeschlossen. Eine Wegeverbindung in Nord-Süd-Richtung ist in 5,0 m Breite für die Öffentlichkeit frei zu halten.**

**Private Grünfläche § 9 (1), 15 und 25 BauGB**

Innere der im Plan A festgesetzten privaten Grünfläche sind mindestens 12 großkronige Laubbäume anzupflanzen, zu schützen und zu pflegen.

### 1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Verkehrsflächen / Stellplätze § 9 (1), Nr. 20 BauGB**

Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Stellplätze und Parkplätze nur in wasser-durchlässiger Ausführung zulässig (Schotterrasen, Großgraspflaster, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt nicht für Parkanlagen, zur Erschließung der Gebäude und Parkplätze.

Auf Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, kann eine vollständige Versiegelung zugelassen werden.

### 1.6 Emissionen / Immissionen

**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Im Plangebiet kommt es in einigen Bereichen zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete und Gewerbe- und Industriegebiete.

Für diese Bereiche sind Vorkehrungen im Sinne eines passiven Schallschutzes (Grundrissgestaltung und/oder bauliche Maßnahmen an den Fassaden) zu treffen.

Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen. Maßgeblich sind die eingetragenen Lampegebirge.

Bei Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer in Bereichen mit Pegeln > 50 dB(A) nachts zur Lampequelle sind diese Räume mit schalldämmenden Vorhängen auszustatten, die die Anforderungen der Lampegebirge erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem geringere Außenlampepegel anliegen.

### 2.0 Vermerke und Hinweise

**Baumschutz:** Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Großstäucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg (Baumschutzsatzung) vom 29.07.1993. Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festsetzungen der DIN 18020 bzw. der RAS 14 in aktueller Fassung zu beachten.

**Kampfmittel:** Das Baugelbiet ist als Bombenabwurfgebiet registriert. Vor der Durchführung von Bau- und Tiefbauarbeiten sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.

**Immissionschutz:** Durch die in der Peter-Paul-Straße ansässige Feuerwerkstation kann es zeitweise zu Geräuschbelastigungen kommen.

**Bodenfründe:** Bei Erdarbeiten ist mit Bodenfründen zu rechnen. Somit besteht eine Mäde- und Ernährungspflicht gemäß § 9(3) DenkmSchG LSA.

**Altlasten:** Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Ausfrieren von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unangekündigt zu informieren.

**Hinweis auf Festsetzungen zur Eingriffsregelung:** Die im Bebauungsplan Nr. 178-4 Rogitzer Straße Teil B, § 18 getroffenen Festsetzungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178-4 einschließlich der Teilbereiche 178-4 A, 178-4 B und 178-4 C insgesamt nachzuweisen. Es erfolgen keine Festsetzungsänderungen zu den Teilplänen A, B und C.

**Hinweis auf Einridnahmefähigkeit:** Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN Vorschriften) können eingespart werden bei Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinstraße 6, 39128 Magdeburg.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3216) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 566), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 17. April 2009 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B 'Südlich Hafenstrasse', bestehend aus der Planzeichnung I (Plan A) und dem Text (Plan B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

ObVermessung / Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Die früheste Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.06.2008 durchgeführt worden.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.12.2008 die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4 Rogitzer Straße gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 18.03.2009 über das Amtsblatt Nr. 09 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Der Teilbereich Nr. 178-4B wird unter der Bezeichnung 'Südlich Hafenstrasse' weitergeführt.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2008 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Sache zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Aufklärung über den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltauslegung aufgefordert worden.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 18.12.2008 über das Amtsblatt Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.12.2008 den Erwerb der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Die zweite öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.12.2008 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 18.12.2008 über das Amtsblatt Nr. 42 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Der Erwerb des Bebauungsplans Nr. 178-4B ist nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03.12.2009 dem 2. Erwerb des Bebauungsplans Nr. 178-4B und der Begründung einschließlich der vorgesehenen Umweltauslegungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.01.2010 über das Amtsblatt Nr. 02 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 03.12.2009 dem 2. Erwerb des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung beigefügt.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B bestehend aus der Planzeichnung (Plan A) und dem Text (Plan B) ist in der Fassung vom 17. April 2009 bekannt gemacht.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Innere der im Plan A festgesetzten privaten Grünfläche sind mindestens 12 großkronige Laubbäume anzupflanzen, zu schützen und zu pflegen.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4, Teilbereich Nr. 178-4B 'Südlich Hafenstrasse' ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

Seigel \_\_\_\_\_ Seigel \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

DSO267/12 Anlage 2

Stadtplanungsamt Magdeburg

### Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 178-4B

#### SÜDLICH HAFENSTRASSE

Stand: Juli 2012

M 1 : 1 000

Planverfasser: \_\_\_\_\_

Lindner + Carsthal

Bau- u. Kommunalbetriebs-GmbH

Ringstraße 8

39108 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2012